

Die wichtigsten Förderungen für energiesparende Maßnahmen

und erneuerbare Energien im Überblick:

- 1. Holzheizungen (Pellet, Hackschnitzel, Scheitholz, Kombianlagen)**
- 2. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden**
- 3. Heizungserneuerung bei bestehenden Gebäuden**
- 4. Sonnenkollektoranlagen**
- 5. Photovoltaikanlagen**
- 6. Wärmepumpenanlagen**
- 7. Lüftungsanlagen**
- 8. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**
- 9. Energiesparberatung vor Ort, Thermografiegutachten (BAFA)**
- 10. Errichtung, Herstellung oder Ersterwerb von
KfW-Effizienzhäusern und Passivhäusern**
- 11. Energetische Gebäudesanierung mit Einzelmaßnahmen**
- 12. Energetische Sanierung eines bestehenden Gebäudes
zum KfW - Effizienzhaus**
- 13. Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung**
- 14. Allgemeine Hinweise**
- 15. Anlage 1: Übersicht der BAFA - Förderungen für Holzheizungen**
- 16. Anlage 2: Übersicht der BAFA - Förderungen für Sonnenkollektoranlagen**
- 17. Anlage 3: Übersicht der BAFA - Förderungen für Wärmepumpenanlagen**

Bitte, beachten Sie, dass nachfolgend aufgeführte Förderprogramme sehr verkürzt dargestellt sind. In einer Kurzinformation ist es nicht möglich, die teilweise umfangreichen Förderrichtlinien wiederzugeben. Sie sollten sich deshalb im konkreten Fall von den zuständigen Stellen weitere Informationen besorgen und beraten lassen.

1. Holzheizungen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Es werden nur noch Anlagen im Gebäudebestand gefördert (keine Neubauten). Förderfähig sind Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung insofern bestimmte Emissionsgrenzwerte und technische Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu zählen:

- Kessel zur Verbrennung von Pellets und Hackschnitzeln
- Holzpelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Pellets, Hackschnitzeln und Scheitholz
- besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Fördervoraussetzung ist der Nachweis eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage mit Berechnungsunterlagen.

Zudem kann ein regenerativer Kombinationsbonus, ein Effizienzbonus und eine Innovationsförderung gewährt werden. Unter Innovationsförderung fällt die Brennwertnutzung oder Technik zur Minderung von Staubemissionen.

Eine Übersicht der BAFA - Förderungen für Holzheizungen finden Sie in Anlage 1.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.bafa.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Bei Anlagen von mehr als 100 kW Nennwärmeleistung gibt es verbilligte Darlehen entsprechend dem „KfW-Programm Erneuerbare Energien“ in Kombination mit einem Tilgungszuschuss von 20 € pro kW Nennwärmeleistung. Diese Grundförderung erhöht sich um 10 € pro kW für einen Pufferspeicher mit einer Mindestgröße von 30l/kW Nennwärmeleistung. Eine weitere Bonusförderung von 20 € ist möglich, wenn die Staubemissionen maximal 15 mg/m³ betragen.

Zusätzlich förderfähig ist auch die Errichtung oder Erweiterung von Nahwärmenetzen und Hausübergabestationen. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/5399002.

Freistaat Bayern - Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten:

Förderung größerer Biomasseheizwerke, welche mindestens 500 t CO₂ in 7 Jahren einsparen. Die Fördersumme beträgt 20 € pro Jahrestonne eingespartes CO₂ in 7 Jahren. Nähere Auskunft unter Tel.: 09421 / 300214 (www.tfz.bayern.de)

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

2. Wärmenetze, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Programm Erneuerbare Energien

Gefördert wird die Errichtung und die Erweiterung eines Wärmenetzes (incl. der Errichtung der Hausübergabestationen), sofern das Wärmenetz

- zu mindestens 20 % aus solarer Strahlungsenergie gespeist wird, sofern ansonsten fast ausschließlich Wärme aus hocheffizienten KWK – Anlagen, aus Wärmepumpen oder aus Abwärme eingesetzt wird,
- zu mindestens 50 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien,
- zu mindestens 50% aus Wärmepumpen,
- zu mindestens 50% aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
- zu mindestens 50% einer Kombination der vorher genannten Maßnahmen stammt.

Für das Wärmenetz muss im Mittel über das gesamte Netz ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen werden.
Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW: Tel.: 0800/5399001

3. Heizungserneuerung bei bestehenden Gebäuden

Neben den Direktzuschüssen für Bestandsgebäude des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für Holzheizungen, Wärmepumpen und Kombisolaranlagen (mit Kesseltauschbonus von 500 € bei Solar-Kombianlagen) gibt es verschiedene Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Heizungssanierung:

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Eine Förderung ist möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen. Es gibt verbilligte Kredite und bei Effizienzhäusern je nach erreichtem Sanierungsniveau zusätzlich Tilgungszuschüsse bis zu 12,5 % des Zusagebetrages.

Gefördert wird der Einbau von:

- Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen mit Öl oder Gas als Brennstoff nach DIN V 4701-10
- Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betrieben mit fossiler Energie (Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen)
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen
- Die Optimierung einer Heizungsanlage, die älter als zwei Jahre ist.

Der oben genannte Kesseltauschbonus ist mit diesem Programm nicht kombinierbar, mit dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren-Ergänzungskredit“ aber schon.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/5399002.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Eine Förderung ist möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Gefördert wird der Einbau von:

- Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen mit Öl oder Gas als Brennstoff nach DIN V 4701-10
- Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betrieben mit fossiler Energie (Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen)
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen
- Die Optimierung einer Heizungsanlage, die älter als zwei Jahre ist.

Der Zuschuss beträgt für Einzelmaßnahmen 10% der förderfähigen Investitionskosten und maximal 5000 € pro Wohneinheit. Beträge unter 300 € werden nicht ausbezahlt.

Beim KfW-Effizienzhaus beträgt der Zuschuss je nach erreichtem Sanierungsniveau 10% bis 25 % der förderfähigen Investitionskosten.

Der oben genannte Kesseltauschbonus ist mit diesem Programm nicht kombinierbar.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/ 5399002.

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

Wird die Maßnahme durch das KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) bereits gefördert, ist eine zusätzliche steuerliche Förderung gemäß §35a Absatz 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

4. Sonnenkollektoranlagen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

Es werden nur noch Anlagen im Gebäudebestand gefördert. Bei Neubauten (Wohngebäude) ist lediglich noch eine Innovationsförderung möglich.

Für die reine Warmwasserbereitung gibt es nur noch eine Innovationsförderung im Gebäudebestand und Neubau.

Förderfähig im Gebäudebestand sind ansonsten noch Solarkollektoranlagen zur Raumheizung, zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung, zur Bereitstellung von Prozesswärme, zur solaren Kälteerzeugung und die die Wärme überwiegend einem Wärmenetz zuführen. Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet werden.

Schwimmbadabsorber sind nicht förderfähig!

Für Kombianlagen ist zusätzlich ein Kesseltauschbonus von 500 € möglich. Außerdem gibt es einen regenerativen Kombinationsbonus, einen Effizienzbonus, einen Bonus für energiesparende Solarpumpen und einen Wärmenetzbonus. Eine Übersicht der BAFA - Förderungen für Sonnenkollektoranlagen finden Sie in Anlage 2.

Weitere Informationen unter: www.bafa.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau:

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) ist eine Förderung möglich, insofern der Einbau einer Sonnenkollektoranlage in Ergänzung zum Einbau einer der nachfolgend aufgelisteten Heizungsanlagen erfolgt:

- Brennwertkesseln und Brennwerttechnik nutzende Wärmepumpen mit Öl oder Gas als Brennstoff nach DIN V 4701-10
- Wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen betrieben mit fossiler Energie (Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen)
- Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen

Antragstellung erfolgt über die Hausbanken bzw. bei Zuschüssen direkt bei der KfW.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank:

Tel.: 0800/5399002.

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung mit einer Solaranlage gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

Wird die Maßnahme durch das KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) bereits gefördert, ist eine zusätzliche steuerliche Förderung gemäß §35a Absatz 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

5. Photovoltaikanlagen:

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG):

Wird Strom an oder auf Gebäuden aus Sonnenenergie erzeugt, gibt es vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen pro erzeugte und ins Netz eingespeiste Kilowattstunde für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre eine gesetzlich festgelegte Vergütung.

Es gibt abgestufte Vergütungssätze je nach Anlagengröße und Gebäudenutzung. Derzeit werden die Vergütungssätze monatlich angepasst. Die jeweils aktuellen Vergütungssätze finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur oder des Solarenergiefördervereins (www.sfv.de).

Wird Solarstrom selber verbraucht, spart man sich die Kosten des Strombezugs. Da die Strombezugspreise bereits höher sind als die Vergütungssätze ist die Eigenverbrauchsregelung für Privatleute aber auch für Unternehmer interessant.

Verbilligte Darlehen zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen:

- KfW-Programm „Erneuerbare Energien“, Variante Standard (www.kfw.de)
- Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie Angehörige freier Berufe, (nicht gefördert werden Landwirte): LFA Förderbank Bayern, Tel.:01801/212424 (Existenzgründerdarlehen, Universalkredit, Wachstumsprogramme).
Es werden nur noch Eigenverbrauchsanlagen gefördert.

Finanzamt:

Vorsteuerabzug: Wer mit einer Photovoltaikanlage Einnahmen erzielen will, kann vom Finanzamt auf Antrag die Vorsteuerabzugsberechtigung erlangen, unabhängig von der so genannten Gewinnerzielungsabsicht. In diesem Fall zählt der Betreiber als Unternehmer. Er erhält dann die Umsatzsteuer auf Erwerb und Wartung der Anlage zurück. Die auf die Einspeisevergütung erhaltene Umsatzsteuer muss an das Finanzamt abgeführt werden.

Abschreibung: Eigentümer von Solarkraftwerken mit einer „Gewinnerzielungsabsicht“ betrachten die Finanzämter als Gewerbetreibende. Das Gewerbe muss beim Finanzamt angemeldet werden. Die Gewinnermittlung in der Einkommensteuererklärung ist Pflicht. Unter Gewinn verstehen die Finanzämter einen Totalgewinn, d. h. das Einkommen muss über die Laufzeit der Anlage höher sein als die Ausgaben. Zu den Ausgaben gehören die Kosten für Planung, Anschaffung, Reparatur, Wartung, Versicherungsprämien und Kreditzinsen. Auch der Abbau der Anlage fällt darunter. Zu den Einnahmen zählt meist nur die Einspeisevergütung. Es ist nur eine lineare Abschreibung der Anlage über 20 Jahre mit 5% pro Jahr möglich. Aber auch eine Sonderabschreibung von 20 % zusätzlich oder ein Investitionsabzugsbetrag von 40 % sind unter bestimmten Voraussetzungen durchführbar.

6. Wärmepumpenanlagen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

Es werden nur Anlagen im Gebäudebestand gefördert (keine Neubauten). Förderfähig sind effiziente Wärmepumpen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden, zur Raumheizung von Nichtwohngebäuden oder zur Bereitstellung von Prozesswärme oder von Wärme für Wärmenetze. Je nach Antriebsart sind zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl Gas-, Strom- und Wärmemengenzähler zu installieren. Je

nach Antriebsart und Wärmequelle sind unterschiedliche Jahresarbeitszahlen sowie weitere Kriterien einzuhalten.

Zudem gibt es einen regenerativen Kombinationsbonus von 500 €, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Sonnenkollektoranlage installiert wurde. Weitere 500 € Förderung sind möglich bei Einbau eines Wärmespeichers mit einer Größe von mindestens 30 l/kW.

Eine Übersicht der BAFA - Förderungen für Wärmepumpen finden Sie in Anlage 3.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.bafa.de

Finanzamt: Eine Heizungsmodernisierung gilt steuerlich als Erhaltungsaufwand und kann bei gewerblicher Nutzung abgesetzt werden.

Wird die Maßnahme durch das KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ (Kredit- oder Zuschussvariante) bereits gefördert, ist eine zusätzliche steuerliche Förderung gemäß §35a Absatz 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

7. Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen werden von der KfW–Förderbank mit verschiedenen Programmen gefördert.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Die Lüftungsanlagen müssen bestimmte Kriterien hinsichtlich Regelungstechnik und Energieeffizienz erfüllen. Gefördert wird eine Sanierung als Einzelmaßnahme, als freie Einzelmaßnahmenkombination oder die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus. Es gibt vergünstigte Darlehen sowie für Effizienzhäuser zusätzlich noch einen Tilgungszuschuss von 2,5% bis max. 12,5% des förderfähigen Betrages je nach erreichtem energetischem Niveau des Gebäudes.

Eine Kombination dieses Darlehens mit nachfolgend aufgeführtem Zuschuss für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank:

Tel.: 0800/5399002.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Die Lüftungsanlagen müssen bestimmte Kriterien hinsichtlich Regelungstechnik und Energieeffizienz erfüllen. Gefördert wird eine Sanierung als Einzelmaßnahme, als freie Einzelmaßnahmenkombination oder die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus. Für die beiden ersten gibt es einen Zuschuss von 10% und für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus gibt es je nach erreichtem energetischem Niveau des Gebäudes einen Zuschuss von 10% bis 25% der förderfähigen Investitionskosten.

Eine Kombination dieses Zuschusses mit vorher aufgeführten Darlehen für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/5399002

8. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Förderfähig ist die Installation strom- und wärmeführbarer KWK-Anlagen in Bestandsbauten, die:

- im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW elektr. liegen,
- über einen Wartungsvertrag betreut werden
- nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen und
- Energiezähler zur Bestimmung der Strom- und Wärmeenergieerzeugung im KWK-Prozess haben.

Die Zuschussanträge müssen vor Auftragsvergabe gestellt werden. Es müssen bestimmte technische Anforderungen erfüllt werden. Die Fördersätze sind je nach elektrischer Leistung gestaffelt. Für sogenannte Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von 1 kW gibt es z. B. einen Zuschuss von 1500 Euro.

Fördervoraussetzung ist zudem, dass die KWK-Anlage in der Liste der förderfähigen Anlagen des BAFA enthalten ist.

Zusätzlich gibt es eine Förderung für einen bestimmten Zeitraum in Form einer KWK-Stromvergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der eingespeiste Strom wird außerdem durch den Netzbetreiber zu marktüblichen Konditionen vergütet.

Für sehr kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW kann der Anlagenbetreiber alternativ auch die Auszahlung des KWK-Zuschlags in einer Summe wählen.

Weitere Informationen unter: www.bafa.de

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK - Gesetz):

Hocheffiziente neue oder modernisierte KWK-Anlagen werden nach dem KWKG gefördert, indem über einen bestimmten Zeitraum der sog. KWK-Zuschlag für den in der Anlage erzeugten Strom gezahlt wird. Die Förderung erfolgt zusätzlich zur Stromvergütung des Netzbetreibers. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das BAFA.

Weiterhin werden Wärme- und Kältenetze und Wärme- und Kältespeicher gefördert.

KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Zusätzlich ist für kleine KWK-Anlagen eine Förderung möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Für Einzelmaßnahmen und freie Einzelmaßnahmenkombinationen gibt es verbilligte Darlehen. Bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus gibt es zusätzlich einen Tilgungszuschuss von 2,5% bis max. 12,5% des förderfähigen Betrages je nach erreichtem energetischem Niveau des Gebäudes.

Eine Kombination dieses Darlehens mit nachfolgend aufgeführtem Zuschuss der KfW für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank:

Tel.: 0800/5399002.

KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Zusätzlich zum BAFA-Mini-KWK-Zuschuss ist eventuell ein weiterer Zuschuss möglich über die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder über Einzelmaßnahmen bzw. freie Einzelmaßnahmenkombinationen.

Der BAFA-Zuschuss darf dabei 10% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms entsprechend anteilig gekürzt. Beträge unter 300 € werden nicht ausbezahlt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/5399002.

9. Energiesparberatung vor Ort, Thermografiegutachten: (nur für Wohngebäude)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle:

Gefördert wird eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung bezüglich des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle, der Heizungstechnik, der Warmwasserbereitung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Bauantrag muss vor dem 31.12.1994 gestellt worden sein. Der Zuschuss beträgt 400,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie 500,- € für Wohnhäuser mit mindestens 3 Wohneinheiten.

Ergänzende Hinweise zur Stromeinsparung können zusätzlich mit einem Bonus von 50 € gefördert werden. Ein weiterer Bonus von max. 100 € ist für die Integration thermografischer Untersuchungen möglich.

Anträge können bis zum 31.12.2014 gestellt werden. Informationen dazu finden Sie auch im Internet unter www.bafa.de

10. Errichtung, Herstellung oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern und Passivhäusern

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 40 (inklusive Passivhaus)

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ gibt es ein verbilligtes Darlehen von max. 50.000 € pro Wohneinheit, wenn der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) max. 40% und der Transmissionswärmeverlust (H_T') max. 55% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreitet. Zudem gibt es einen Tilgungszuschuss von 10% des Zusagebetrages.

Beim Passivhaus muss der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) und der Jahresheizwärmebedarf (Q_H) nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) eingehalten werden. Gleichzeitig darf der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) nicht mehr als 30 kWh pro m² Gebäudenutzfläche und der Jahresheizwärmebedarf (Q_H) nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/5399002.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 55 (inklusive Passivhaus)

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ gibt es ein verbilligtes Darlehen von max. 50.000 € pro Wohneinheit. Bei beiden Varianten gibt es zudem einen Tilgungszuschuss von 5% des Zusagebetrages.

Beim KfW-Effizienzhaus 55 darf der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) max. 55% und der Transmissionswärmeverlust (H_T') max. 70% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreiten.

Beim Passivhaus muss der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) und der Jahresheizwärmebedarf (Q_H) nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) eingehalten werden. Gleichzeitig darf der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) nicht mehr als 40 kWh pro m² Gebäude-

nutzfläche und der Jahresheizwärmebedarf (Q_H) nach PHPP nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche betragen.

Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank:
Tel.: 0800/5399002.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 70

Im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“ gibt es ein verbilligtes Darlehen von max. 50.000 € pro Wohneinheit, wenn der Jahresprimärenergiebedarf (Q_P) max. 70% und der Transmissionswärmeverlust (H_T') max. 85% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nicht überschreitet. Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/5399002.

11. Energetische Gebäudesanierung mit Einzelmaßnahmen oder freien Einzelmaßnahmenkombinationen (Fenster, Außendämmung,...etc.)

Vom Bund werden Investitionen in Wohngebäude gefördert, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser. Zu diesen Einzelmaßnahmen bzw. freien Einzelmaßnahmenkombinationen gehören:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Für die aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils technische Mindestanforderungen einzuhalten. Es werden verschiedene Standards gefördert:

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“:

Im Rahmen des Kredithöchstbetrages von 50.000 € können die oben genannten Einzelmaßnahmen frei kombiniert werden. Antragstellung erfolgt über die Hausbank vor Beginn der Maßnahme.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Der Zuschuss für Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen beträgt 10% der förderfähigen Investitionskosten von max. 50.000 € und maximal 5000 € pro Wohneinheit. Zuschussbeträge unter 300 € werden nicht ausbezahlt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“:

Bei Nutzung der Programme „Energieeffizient Sanieren“ kann zusätzlich in der Kredit- und Zuschussvariante bei Einzelmaßnahmen und Effizienzhäusern ein Zuschuss für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2000 € pro Antragsteller und Investitionsvorhaben.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen zu den Programmen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfWFörderbank: Tel.: 0800/5399002

12. Energetische Sanierung eines bestehenden Gebäudes zum KfW-Effizienzhaus

Vom Bund werden Investitionen in Wohngebäuden gefördert, für die vor dem 01.01.1995 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser. Zu diesen energetischen Sanierungsmaßnahmen gehören:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen

Für die aufgelisteten Maßnahmen sind jeweils technische Mindestanforderungen einzuhalten. Es werden verschiedene Standards gefördert:

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 55 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 55 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 55% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 70% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 70 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 70% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 85% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 85 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 85 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 85% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 100% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 100 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 100 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 100% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 115% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus 115 (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser 115 dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 115% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von 130% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten.

Kreditanstalt für Wiederaufbau: KfW-Effizienzhaus Denkmal (EnEV₂₀₀₉)

KfW-Effizienzhäuser Denkmal dürfen neben anderen Kriterien den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) von 160% und den Transmissionswärmeverlust (H_T') von --% der errechneten Werte für das entsprechende Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV₂₀₀₉ nicht überschreiten

Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“

Die Förderung erfolgt über ein günstiges Darlehen in maximaler Höhe von 75.000 € pro Wohneinheit in Kombination mit einem Tilgungszuschuss.

Mit Nachweis der Einhaltung nachfolgender Anforderungen werden folgende Tilgungszuschüsse gewährt:

Effizienzhaus 55 (EnEV ₂₀₀₉)	12,5 %
Effizienzhaus 70 (EnEV ₂₀₀₉)	10,0 %
Effizienzhaus 85 (EnEV ₂₀₀₉)	7,5 %
Effizienzhaus 100 (EnEV ₂₀₀₉)	5,0 %
Effizienzhaus 115 (EnEV ₂₀₀₉)	2,5 %
Effizienzhaus Denkmal (EnEV ₂₀₀₉)	2,5 %

Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme über die Hausbank.

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch den Sachverständigen wird der Tilgungszuschuss gewährt.

Förderung der Baubegleitung wie bei nachfolgendem Investitionszuschuss.

Programm „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“

Die Förderung erfolgt über einen Direktzuschuss. Die maximal förderfähigen Investitionskosten liegen bei 75.000 € pro Wohneinheit.

Mit Nachweis der Einhaltung nachfolgender Anforderungen werden folgende Direktzuschüsse gewährt:

Effizienzhaus 55 (EnEV ₂₀₀₉)	25,0 % (max. 18.750 €)
Effizienzhaus 70 (EnEV ₂₀₀₉)	20,0 % (max. 15.000 €)
Effizienzhaus 85 (EnEV ₂₀₀₉)	15,0 % (max. 11.250 €)
Effizienzhaus 100 (EnEV ₂₀₀₉)	12,5 % (max. 9.375 €)
Effizienzhaus 115 (EnEV ₂₀₀₉)	10,0 % (max. 7.500 €)
Effizienzhaus Denkmal (EnEV ₂₀₀₉)	10,0 % (max. 7.500 €)

Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW.

Mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch den Sachverständigen wird der Direktzuschuss gewährt.

Programm „Energieeffizient Sanieren - Baubegleitung“:

In der Kredit- und Zuschussvariante bei Sanierung zum Effizienzhaus wird für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen zusätzlich ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2000 € pro Antragsteller und Investitionsvorhaben.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der KfW zu stellen.

Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/ 5399002.

13. Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung

Mit dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“ gewährt die KfW Zuschüsse für die qualifizierte Baubegleitung durch einen Sachverständigen während der Sanierungsphase bei Nutzung der Programme „Energieeffizient Sanieren“ bei Einzelmaßnahmen und bei Effizienzhäusern.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der KfW zu stellen. Weitere Informationen unter: www.kfw.de oder beim Infocenter der KfW-Förderbank: Tel.: 0800/ 5399002.

14. Allgemeine Hinweise

Bitte beachten Sie, dass bei öffentlichen Fördermitteln häufig kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht und Gelder nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausbezahlt werden. Ist der Fördertopf leer, können die Fördermittel gekürzt oder eventuell ganz gestrichen werden. Deshalb möglichst früh einen Antrag stellen.

Wichtig: Bei vielen Förderungen muss vor Maßnahmebeginn der Antrag gestellt bzw. sogar die Genehmigung abgewartet werden. Nachträgliche Gelder gibt es nur bei wenigen Förderprogrammen oder bei steuerlichen Förderungen.

Außerdem können für eine Maßnahme häufig nicht mehrere öffentliche Fördermittel (Zulagen, Investitionskostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse) gleichzeitig in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). Zuschüsse und verbilligte Darlehen dagegen sind oft kombinierbar. Das gleiche gilt für öffentliche und private Fördermittel (z. B. von einem Energieversorger).

Auskünfte, Informationen und teilweise Anträge zu Fördermaßnahmen erhalten Sie bei der Umweltberatung.

15. Anlage 1: Übersicht der BAFA - Förderungen für Holzheizungen



Biomasse - Basis-, Bonus- und Innovationsförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Maßnahme	Förderung	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ⁴⁾ -förderfähige Solaranlage -solare Warmwasserbereit.	Effizienzbonus ⁵⁾	Innovationsförderung ⁶⁾ im Gebäudebestand	Innovationsförderung ⁶⁾ im Neubau
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 38,8 kW	1.400 €	500 €	0,5 × Basisförderung	750 € je Maßnahme	850 € je Maßnahme
	38,9 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Pelletkessel ¹⁾	5 kW bis 66,6 kW	2.400 €				
	66,7 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Pelletkessel ¹⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5 kW bis 80,5 kW	2.900 €				
	80,6 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Holz hackschnitzanlage ²⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1.400 € je Anlage					
Scheitholzvergaserkessel ³⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1.400 € je Anlage					

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert.
Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus und der Effizienzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

◆ Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

1) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Unter die Holz hackschnitzanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holz hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

3) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

5) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT⁺) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT⁺-Wert von 0,65 W/(m² · K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

6) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

16. Anlage 2: Übersicht der BAFA - Förderungen für Sonnenkollektoranlagen



Solar - Basis-, Bonus- und Innovationsförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Förderung		Maßnahme	Bonusförderung nur zusammen mit der Basisförderung					Innovationsförderung ³⁾ im Gebäudebestand und Neubau	
			Basisförderung im Gebäudebestand	Kesseltauschbonus	Kombinationsbonus ⁵⁾	Effizienzbonus ⁶⁾	Solarpumpenbonus		Wärmenetzbonus ⁷⁾
Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	90 €/m ² Bruttokollektorfläche	
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ¹⁾	bis 16,0 m ² Bruttokollektorfläche	1.500 € ⁸⁾	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	500 €	-
		über 16 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	90 €/m ² Bruttokollektorfläche						
		über 40 m ² Bruttokollektorfläche ²⁾	3.600 € + 45 €/m ² Bruttokollektorfläche über 40 m ²						
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ³⁾	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Bruttokollektorfläche
	... solaren Kälteerzeugung	bis 16,0 m ² Bruttokollektorfläche	1.500 € ⁸⁾	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	500 €	-
über 16 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche		90 €/m ² Bruttokollektorfläche							
20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche ³⁾		-							
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage ⁴⁾		45 €/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-	

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Solarpumpenbonus und Wärmenetzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

◆ Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung sind in der Basisförderung nicht förderfähig.

1) Mindestvoraussetzungen bei der Basisförderung: **Flachkollektoren:** Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; **Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren:** Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; **Luftkollektoren:** keine Mindestanforderungen

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Bruttokollektorfläche erforderlich. Bei Pufferspeichervolumen unter 100 l/m² (jedoch mind. 40 bzw. 50 l/m² gem. ¹⁾) kann die Basisförderung bis 40 m² Bruttokollektorfläche gewährt werden.

3) Solarkollektoranlagen im Bereich **Innovationsförderung**. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter ¹⁾.

4) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solaranlage der kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung oder der solaren Kälteerzeugung dient. Solaranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

5) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpenanlage installiert wurde.

6) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT⁺) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT⁺-Wert von 0,65 W/(m²·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung oder Kälteerzeugung gewährt.

7) **Wärmenetzbonus:** Die erzeugte Wärme wird einem Wärmenetz zur Verfügung gestellt.

8) Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 90 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.

17. Anlage 3: Übersicht der BAFA - Förderungen für Wärmepumpenanlagen



Wärmepumpe - Basis- und Bonusförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Förderung		Basisförderung im Gebäudebestand			Kombinationsbonus ³⁾ -förderfähige Solaranlage -solare Warmwasserbereit.		Effizienzbonus ⁴⁾	
Maßnahme								
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 3,5	bis 20 kW	pauschal 1.300 €	zusätzlich 500 € ⁵⁾ für Wärmepumpen mit einem Speicher mit mind. 30 l/kW	500 €	0,5 x Basisförderung			
	20 kW bis 100 kW	pauschal 1.600 €						
Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0 oder	bis 10 kW	pauschal 2.800 €						
	10 kW bis 20 kW	2.800 € + 120 € je kW (ab 10 kW) ¹⁾						
Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 1,3	20 kW bis 22 kW	pauschal 4.000 €						
	22 kW bis 100 kW	2.800 € + 100 € je kW (ab 10 kW) ²⁾						

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert.

Ausnahme: Wärmepumpenanlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus und der Effizienzbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

1) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt: 2.800 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 120 €)

2) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt: 2.800 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 100 €)

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

4) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' - Wert von 0,65 W/(m² · K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

5) Erhöhte Basisförderung für Wärmepumpen mit einem Speicher mit mind. 30 l/kW. Es werden auch Trinkwasserspeicher berücksichtigt.

Zuschusstabelle Basisförderung Wärmepumpe

Folgende Förderbeträge können gewährt werden, wenn die Konditionen der Förderrichtlinien vom 20. Juli 2012 erfüllt sind. Die Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Antragsverfahrens.

Wärmeleistung (=WL)	Luft-Wasser-Wärmepumpen	Wasser-Wasser und Sole-Wasser-Wärmepumpen	alle Wärmepumpen		
1 kW	1.300 €	2.800 €	zusätzlich 500 € für Wärmepumpen mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW		
2 kW	1.300 €	2.800 €			
3 kW	1.300 €	2.800 €			
4 kW	1.300 €	2.800 €			
5 kW	1.300 €	2.800 €			
6 kW	1.300 €	2.800 €		Pauschale	
7 kW	1.300 €	2.800 €			
8 kW	1.300 €	2.800 €			
9 kW	1.300 €	2.800 €			
10 kW	1.300 €	2.800 €			
11 kW	1.300 €	2.920 €			2.800 € + ((WL-10)x120) €
12 kW	1.300 €	3.040 €			
13 kW	1.300 €	3.160 €			
14 kW	1.300 €	3.280 €			
15 kW	1.300 €	3.400 €			
16 kW	1.300 €	3.520 €			
17 kW	1.300 €	3.640 €			
18 kW	1.300 €	3.760 €			
19 kW	1.300 €	3.880 €			
20 kW	1.300 €	4.000 €		Pauschale	
21 kW	1.600 €	4.000 €			
22 kW	1.600 €	4.000 €			
23 kW	1.600 €	4.100 €			2.800 € + ((WL-10)x100) €
24 kW	1.600 €	4.200 €			
25 kW	1.600 €	4.300 €			
26 kW	1.600 €	4.400 €			
27 kW	1.600 €	4.500 €			
28 kW	1.600 €	4.600 €			
29 kW	1.600 €	4.700 €			
30 kW	1.600 €	4.800 €			
31 kW	1.600 €	4.900 €			
32 kW	1.600 €	5.000 €			
33 kW	1.600 €	5.100 €			
34 kW	1.600 €	5.200 €			
35 kW	1.600 €	5.300 €			
36 kW	1.600 €	5.400 €			
37 kW	1.600 €	5.500 €			
38 kW	1.600 €	5.600 €			
39 kW	1.600 €	5.700 €			
40 kW	1.600 €	5.800 €			
41 kW	1.600 €	5.900 €			
42 kW	1.600 €	6.000 €			
43 kW	1.600 €	6.100 €			
44 kW	1.600 €	6.200 €			
45 kW	1.600 €	6.300 €			
46 kW	1.600 €	6.400 €			
47 kW	1.600 €	6.500 €			
48 kW	1.600 €	6.600 €			
49 kW	1.600 €	6.700 €			
50 kW	1.600 €	6.800 €			
bis 100 kW	pauschal 1.600 €	2.800 € + ((WL-10)x100) €			